

*Erste Markgräfler Weinbruderschaft
„Zähringer Hof Hach e. V.“*



Satzung

Artikel 1 - Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

§1) Die Weinbruderschaft ist ein Verein mit dem Namen

Erste Markgräfler Weinbruderschaft
„Zähringer Hof“, Hach e. V.

§2) Sitz der Weinbruderschaft ist Auggen - Hach.

§3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 - Zweck und Ziel

§4) Die Weinbruderschaft führt den Namen Erste Markgräfler Weinbruderschaft „Zähringer Hof“, Hach e.V. . Sie ist in ihrer Zusammensetzung weltanschaulich und politisch neutral.

§5) Sie ist unabhängig von jeglicher anderer Organisation und fühlt sich allein den Bedürfnissen und Belangen der heimatischen Raumschaft verpflichtet.

§6) Ihre Wurzeln liegen in der historisch-kulturellen Tradition des Markgräflerlandes, seiner Offenheit und Aufgeschlossenheit, der historischen Entwicklung des Weinbaus und der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Land und Leute.

§7) Mit ihrer Namengebung nimmt die Weinbruderschaft Bezug auf die mittelalterliche Geschichte des Markgräflerlandes, in der das Geschlecht der Zähringer - aus dem auch die Linie der Markgrafen von Baden hervorging - eine weit über die Grenzen hinaus führende Rolle im Herzen Europas spielte.

§8) Mit der Führung des historischen Wappens der „Herren von Hach“ zeigt die Weinbruderschaft ihre Verbundenheit mit dem heute noch lebendigen Geschlecht derer von Hach, das seit karolingischen Zeiten in der Region beheimatet war und damit auch die Geschichte des Auggener Weinbaus mitschrieb.

§9) Mit der Wahl des „Zähringer Hofes“ in Hach als Residenz bezeugt die Weinbruderschaft ihre Verbundenheit mit den bodenständigen Wirtschaften im Markgräflerland.

§10) Die Weinbruderschaft unterstützt mit ihren jeweiligen Aktionen die Förderung der hiesigen historisch gewachsenen Bräuche und Sitten.

§11) Die Weinbruderschaft will auch als unabhängiger Zusammenschluß von Winzern, Weinkennern und Weinfreunden den Bekanntheitsgrad der Auggener Weine fördern und mit ihren jeweiligen Aktionen den Absatz dieser edlen Gewächse fördern.

Artikel 3 - Gemeinnützigkeit

§12) Die Weinbruderschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung durch die Förderung der heimischen Bräuche und Sitten, der Erforschung und Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und dem geselligen Verkehr ihrer Mitglieder unter dem Ausschluß aller politischen, religiösen und rassistischen Bestrebungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§13) Die Weinbruderschaft ist in ihren Zielsetzungen selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§14) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Weinbruderschaft fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4 - Die Mitglieder

§15) Mitgliedschaft

1. Die aufzunehmende Person muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Sie muß bereit sein, die satzungsmäßigen Ziele der Weinbruderschaft nach außen zu vertreten und zu fördern.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Neu aufzunehmende Mitglieder haben eine Probezeit von sechs Monaten. Danach erfolgt die endgültige Aufnahme in die Bruderschaft,

§16) Fördernde Mitglieder / Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Region und den Auggener Wein verdient gemacht haben, können als fördernde Mitglieder auf Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme als Ehrenmitglied bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

§17) Kosten / Beiträge

1. Jedes Mitglied ist für die jeweils anfallenden Kosten selbst verantwortlich.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§18) Austritt

Ein Austritt aus der Bruderschaft kann jeweils schriftlich zum Quartalsende erfolgen.

§19) Ausschluß

Wer die Belange der Bruderschaft schädigt und in der Öffentlichkeit gegen ihre satzungsmäßigen Ziele verstößt wird auf Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit aus der Mitgliederliste gestrichen.

Artikel 5 - Organe der Weinbruderschaft
a) Die Generalversammlung

§20) Einberufung und Aufgaben

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Weinbruderschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal jährlich im letzten Quartal mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Auggen.

3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind

- a) der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und des Schriftführers
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
des abgelaufenen Geschäftsjahres
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl eines neuen Vorstands
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

§21) Beschlußfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist sofort eine neue Versammlung einzuberufen. Bei dieser sind nun die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§22) Beschlüsse

1. Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§23) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf der ordentlichen Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Der Antrag auf eine Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung aufgeführt sein.

§24) Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern der Weinbruderschaft.

b) Der Vorstand

- §26) Die Zusammensetzung des Vorstands
Der Vorstand führt den Namen und Weinrat und besteht aus sieben Mitgliedern:
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden | (1. Weinrat) |
| 2. dem 2. Vorsitzenden | (2. Weinrat) |
| 3. dem Schriftführer | (schreibenden Weinrat) |
| 4. dem Rechner | (rechnenden Weinrat) |
| 5. drei Beisitzern | (beisitzenden Weinräten) |
- §27) Vorstandssitzungen
1. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen
 2. Sie sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.
- §28) Pflichten und Beschlußfähigkeit des Vorstands
1. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
 2. Er beschließt über die Anträge der Vorstandsmitglieder und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind gesamtvertretungsberechtigt.
 4. Der erste Vorsitzende ist der oberste Amtsträger der Weinbruderschaft und führt den Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 5. Der 2. Vorsitzende führt in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden den Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 6. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Anlässlich der Generalversammlung hat er den Kassenbericht zu erstatten. Er darf nicht gleichzeitig 1. oder 2. Vorsitzender sein.
 7. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel, führt das Mitgliederverzeichnis und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
 8. Bei den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- §29) Wahl des Vorstands
1. Der Vorstand wird jeweils jährlich im letzten Quartal von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt.
 2. Der Vorstand wird in Einzelwahlgängen gewählt.
- Artikel 6 - Kassenprüfung
- §30) Die Kassenprüfung findet jährlich vor der Generalversammlung statt. Die von der Generalversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben in der Bruderschaft betraut sein.
- §31) Die Kassenprüfer berichten in der nächsten Generalversammlung über das Prüfungsergebnis.

Artikel 7 - Auflösung der Weinbruderschaft

§36) Beschlußfassung zur Auflösung

1. Die Weinbruderschaft kann durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung über die Auflösung ist in geheimer Wahl vorzunehmen.

§37) Abwicklung der Auflösung

1. Bei Auflösung der Weinbruderschaft fällt das Vermögen, soweit es die eventuell eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der eventuell von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Auggen.
2. Diese behält es für die Dauer von zehn Jahren in ihrem Eigentum, mit der ausdrücklichen Bestimmung einem etwa neugegründeten Nachfolgeverein der 1. Markgräfler Weinbruderschaft „Zähringer Hof“, Hach e.V. die betroffenen Gegenstände, Geräte und sonstiges Vermögen auch innerhalb dieser zehn Jahre auszuhändigen.
3. Sollte nach Ablauf von zehn Jahren kein Nachfolgeverein gegründet sein, so hat die Gemeinde Auggen die betroffenen Gegenstände und sonstiges Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Auggen-Hach, den 2.7.1995